

312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 15

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1980, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich; dem § 2 Abs. 1 ist folgende lit. d anzufügen:

„d) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten.“

2. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, denen Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist.“

3. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) ihnen nicht Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet

werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder

- b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder
- c) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden.“

5. § 8 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 000 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.“

6. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung gemäß Abs. 2 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so sind die aus Gründen des Alters oder einer erheblichen Behinderung vorgesehenen Erhöhungen den Kindern zuzurechnen, für welche die Erhöhungen gewährt werden.“

7. Nach § 42 wird eingefügt:

„§ 42 a. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Arbeitslöhne bestimmter Dienstnehmer von der Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausnehmen, wenn die Dienstnehmer von einem Dienstgeber im Ausland zur Dienstleistung in das Inland entsendet wurden oder die Dienstnehmer von einem Dienstgeber im Inland

zur Dienstleistung in das Ausland entsendet wurden und die Dienstnehmer vom Anspruch auf die Familienbeihilfe gemäß § 4 ausgeschlossen sind.“

Artikel II

(1) Art. I Z 5 und 6 tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im wesentlichen eine Neugestaltung der Familienbeihilfe herbeiführen. Die Familienbeihilfe ist derzeit nach der Anzahl der Kinder gestaffelt, für welche eine Person anspruchsberechtigt ist. Bereits mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 290, wurde jedoch ein Schritt in die Richtung gesetzt, für jedes Kind einen gleich hohen Betrag an Familienbeihilfe zu gewähren. Dieses Ziel sollte in Etappen erreicht werden, weil die Realisierung in einem Zug einen zu hohen finanziellen Aufwand erfordert hätte (siehe 228 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XIV. GP). Nunmehr soll die Gleichziehung der Familienbeihilfe für jedes Kind abgeschlossen werden; es ist daher eine gleich hohe Beihilfe für jedes Kind im Ausmaß von 1 000 S monatlich vorgesehen. Ergänzt soll diese Maßnahme durch Einführung einer altersgestaffelten Familienbeihilfe werden. Für ein Kind soll ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, eine höhere Familienbeihilfe gewährt werden. Vorerst ist ein Erhöhungsbetrag von monatlich 50 S vorgesehen. Diese Erhöhungen sollen mit 1. Jänner 1981 in Kraft treten.

Die Einführung einer altersgestaffelten Familienbeihilfe erfordert bei den Dienstgebern und auszahlenden Stellen, welche die Familienbeihilfenauszahlung mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchführen, eine entsprechende Vorbereitungszeit, sodaß ein Zeitraum von ungefähr einem halben Jahr zwischen Kundmachung und Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes notwendig ist.

Es ist überdies in Aussicht genommen, die Altersstaffelung mit 1. Jänner 1982 weiter auszubauen, wobei das Ausmaß der Erhöhung von den im Familienlastenausgleich sodann zur Verfügung stehenden Mitteln abhängen wird.

Eine weitere Änderung betrifft die verheirateten Kinder. Während derzeit gemäß § 5

Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 für verheiratete Kinder generell kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, soll in Zukunft ein Anspruch auf Familienbeihilfe für solche Kinder dann bestehen, wenn die Eltern noch zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

Die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen werden wie folgt geschätzt:

a) Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Die jährlichen Kosten, mit denen der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen belastet wird, betragen ab 1981:

a) für die generelle Familienbeihilfenerhöhung	1 200 Mill. S
b) für die Altersstaffelung	660 Mill. S
c) für die verheirateten Kinder	70 Mill. S
	<hr/>
	insgesamt: 1 930 Mill. S

Der dadurch beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen voraussichtlich entstehende Gebärungsabgang für 1981 in Höhe von rund 1 Mrd. S findet in dem Reservefonds Deckung.

b) Allgemeine Haushaltsmittel des Bundes

Darüber hinaus wird der Bund mit ca. 70 Mio. S durch die Bezieher von Familienbeihilfen, die der Bund aus eigenen Mitteln zu tragen hat, belastet (siehe § 46 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß Kinder oft unmittelbar nach Beendigung der Berufsausbildung nicht ihre Berufstätigkeit aufnehmen können. So können zB die Absolventen der Pädagogischen Akademien im

Hinblick auf die nach Abschluß der Berufsausbildung fallenden allgemeinen Schulferien erst mit Beginn des neuen Schuljahres ihre Berufstätigkeit aufnehmen. Es soll daher in diesen Fällen die Familienbeihilfe für drei Monate weitergewährt werden, wenn kein sonstiger Ausschließungsgrund vorliegt (zB eigene Einkünfte des Kindes von über 1 500 S aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit).

Tritt das Kind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Berufsausbildung den Präsenzdienst oder den Zivildienst an, soll ein Anspruch auf die Familienbeihilfe für die Zeit des Präsenzdienstes oder Zivildienstes nicht gegeben sein, weil für volljährige Kinder während dieser Zeit auch sonst kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Eine andere Behandlung der Präsenzdienstler oder Zivildienstler für die Zeit nach Abschluß der Berufsausbildung als für die Zeit vor Beendigung der Berufsausbildung wäre mit dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 3):

In Hinkunft soll für Kinder, die bereits verheiratet sind, dann ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, wenn deren Unterhalt nicht vom Ehegatten zu leisten ist. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn der Ehegatte noch in Berufsausbildung steht und daher noch nicht selbsterhaltungsfähig ist. Da die Unterhaltsleistung in diesen Fällen weiterhin die Eltern belastet, erscheint die Gewährung der Familienbeihilfe auch gerechtfertigt. Ebenso soll im Falle eines geschiedenen Kindes bei den Eltern nur dann ein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben sein, wenn diese mangels einer Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten des Kindes für dessen Unterhalt aufzukommen haben. Hierbei kommt es jedoch nicht darauf an, ob der geschiedene Ehegatte Unterhalt tatsächlich leistet, sondern nur darauf, ob er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

In bezug auf die derzeitige Fassung des § 5 Abs. 3 ist noch zu bemerken, daß der Verfassungsgerichtshof ua. in seinen Erkenntnissen vom 18. Juni 1969, Z B 232/68, und vom 27. November 1969, Z B 235/69, zwar festgestellt hat, daß gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung keine Bedenken bestehen. Dessenungeachtet hat er jedoch ein Gesetzesprüfungsverfahren (Z G 35/79) eingeleitet und mit dem am 18. März 1980 verkündeten Erkenntnis die Bestimmung mit Wirkung vom 28. Februar 1981 als verfassungswidrig aufgehoben. Die vorgeschlagene Neufassung des § 5 Abs. 3 trägt den nunmehrigen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegen die derzeitige Regelung jedenfalls Rechnung.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Entspricht der Neufassung des § 5 Abs. 3.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 2):

Entspricht der Ergänzung des § 2 Abs. 1 durch Anfügung einer lit. d (siehe Art. I Z 1).

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs. 1 bis 3):

Derzeit ist die Familienbeihilfe nach der Anzahl der in einer Familie vorhandenen Kinder gestaffelt (Geschwisterstaffelung); ein besonderer Zuschlag ist für jedes erheblich behinderte Kind vorgesehen. Die derzeitige Höhe der Familienbeihilfe und die sich daraus ergebende Staffelung sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Familienbeihilfe für Kind(er)	Höhe S	Unterschiedsbetrag S	Durchschnittsbetrag pro Kind S
ein	910	—	910
zwei	1 860	950	930
drei	2 930	1 070	976,66
vier	3 900	970	975
jedes weitere	1 010	1 010	982

Die obige Übersicht zeigt, daß die derzeitige Staffelung der Familienbeihilfe völlig unsystematisch und sachlich in keiner Weise begründbar ist. Diese Staffelung ist vielmehr nur aus der historischen Entwicklung zu verstehen. Insbesondere der Sprung beim dritten Kind ist auf die seinerzeitige Mütterbeihilfe zurückzuführen, die durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in die Familienbeihilfe eingebaut wurde. Der Abfall in der Staffelung beim vierten Kind ist eine dadurch bewirkte, heute unlogisch erscheinende Konsequenz.

Die derzeitige Staffelung der Familienbeihilfe nimmt zwar auf die Anzahl der in einer Familie vorhandenen Kinder Bedacht, nicht jedoch auf das Alter der Kinder. So ist für Kleinkinder und Kinder, die sich noch im vorschulpflichtigen Alter befinden, dieselbe Familienbeihilfe vorgesehen wie für Kinder, die infolge ihres Alters einen wesentlich höheren Unterhaltsbedarf haben. Maßnahmen im Familienlastenausgleich, die auf spezifische Unterhaltskosten Rücksicht nehmen, sind allerdings die freien Schulfahrten und die freien Schulbücher. Diese Maßnahmen berücksichtigen nicht nur altersspezifische Unterhaltskosten, sondern decken die in jedem Einzelfall — je nach Wohnort und Schulart — differierenden Ausbildungskosten ab. Insoweit läßt die derzeitige Situation altersmäßig bedingte Unterhaltskosten nicht unberücksichtigt.

Unterstellt man, daß in einer Familie mit mehreren Kindern jedenfalls ein Kind oder mehrere Kinder sich bereits in Schulausbildung befinden, so könnte in der derzeitigen Geschwisterstaffelung allenfalls ein Ansatz zu einer Alters-

staffelung gesehen werden. Diese Fiktion ist jedoch in den Fällen, in denen die Kinder altersmäßig nicht weit auseinanderliegen, nicht zutreffend. Sie erklärt auch nicht die mehr oder weniger willkürlichen Steigerungsbeträge.

Eine sachlich begründbare Beihilfenstaffelung müßte davon ausgehen, daß die Höhe der Familienbeihilfe bei Kleinkindern und Kindern im vorschulpflichtigen Alter sehr weitgehend die Unterhaltskosten deckt. Bei Kindern in höheren Alterskategorien verschlechtert sich das Verhältnis Unterhaltskosten : Familienbeihilfe. Diese Situation spricht für eine nach dem Alter der Kinder gestaffelte Familienbeihilfe.

Eine Einteilung der Kinder nach Lebensabschnitten, die auch den Unterhaltsbedarf wesentlich beeinflussen, könnte wie folgt erfolgen:

1. Kinder im vorschulpflichtigen Alter,
2. Kinder vom 6. bis zum 10. Lebensjahr (Volksschüler),
3. Kinder vom 10. bis zum 15. Lebensjahr (Endigung der Schulpflicht),
4. Kinder ab dem 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit,
5. Studierende.

Es ist einleuchtend, daß eine besondere Berücksichtigung aller aufgezeigten Stufen schon aus administrativen Gründen unmöglich ist. Hinzu kommt, daß für einzelne dieser Altersstufen besondere finanzielle Zuwendungen vorgesehen sind; es sind dies die Studienbeihilfen für Studierende, die Schul- und Heimbeihilfen für Schüler mittlerer und höherer Schulen ab der 10. bzw. 9. Schulstufe. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres eines Kindes ist im übrigen ein überaus differenter Unterhaltsaufwand der Eltern erforderlich. Im wesentlichen sind drei Gruppen von Jugendlichen zu unterscheiden:

- a) Jugendliche in weiterer Schulausbildung;
- b) Lehrlinge, die bereits über (geringfügige) Einkünfte verfügen;
- c) jugendliche Hilfsarbeiter, Anlernlinge usw., deren Unterhaltsbedarf bereits durch eigene Einkünfte voll gedeckt ist.

Besonders die in lit. c angeführten Jugendlichen lassen eine aus Altersgründen (15. Lebensjahr) erhöhte Familienbeihilfe unberechtigt erscheinen. Damit dürfte das 15. Lebensjahr — bei den derzeitigen Anspruchsvoraussetzungen — für eine besondere Beihilfenerhöhung nicht geeignet sein.

Der Eintritt des Kindes in die Schule sollte für eine Altersstaffelung zugunsten einer kräftigeren Erhöhung aus Anlaß der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes vernachlässigt werden. Das Ansteigen des Unterhaltsbedarfes eines Kin-

des ist in diesem Lebensalter auch kräftiger als im 6. Lebensjahr.

Die Höhe der Familienbeihilfe spricht auch dagegen, das 6. Lebensjahr des Kindes zum Anlaß einer Steigerung zu nehmen. Die Altersstaffelung sollte daher konzentriert auf das 10. Lebensjahr ausgerichtet werden.

Die Einführung einer Altersstaffelung setzt aber eine entsprechende Ausrichtung des Grundbetrages an Familienbeihilfe voraus. Die derzeitige Geschwisterstaffelung ist — wie bereits dargelegt — als Grundbetrag weder sachlich begründbar noch vom Standpunkt der Administration geeignet. Es ist zu bedenken, daß die Familienbeihilfen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch die Dienstgeber ausgezahlt werden und die Berechnung daher möglichst einfach sein soll. Eine mehrfache Staffelung ist hiefür nicht geeignet.

Voraussetzung für eine Altersstaffelung sollte daher sein, daß der Grundbetrag der Familienbeihilfe für jedes Kind gleich hoch ist; Zuschläge sind dann nur für behinderte Kinder und aus Altersgründen vorzusehen.

Der vorliegende Entwurf schlägt daher eine einheitliche Familienbeihilfe in Höhe von monatlich 1 000 S für jedes Kind und eine Erhöhung dieses Betrages um 50 S für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr vor. Der Erhöhungsbetrag soll — aus Gründen einer Vereinfachung des Bemessungs- und Auszahlungsverfahrens — bereits mit Beginn des Kalenderjahres zustehen, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet.

Der Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder soll unverändert bleiben.

Zu Art. I Z 7 (§ 42 a):

Die von der Republik Österreich mit etlichen Staaten abgeschlossenen zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit sehen in bezug auf die Familienbeihilfen im allgemeinen vor, daß Dienstnehmer, die von einem Dienstgeber in einem Vertragsstaat zur Dienstleistung in den anderen Vertragsstaat entsendet werden, weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates haben, aus dem sie entsendet wurden. Hat aber ein in Österreich beschäftigter Dienstnehmer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe, dann ist er vom Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe gemäß § 4 ausgeschlossen. Es wird in diesen Fällen von den Vertragsstaaten vielfach gefordert, daß dementsprechend auch die Beitragsleistung in den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfallen soll. Während eine einschlägige vertragliche Regelung bisher immer abgelehnt wurde, sollte durch eine innerstaatliche Regelung die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung für begründete Fälle geschaffen werden.

312 der Beilagen

5

In analoger Weise soll in den Fällen, in denen Dienstnehmer von Österreich in das Ausland entsendet werden, die Möglichkeit geschaffen werden, von der Einhebung des Arbeitslohn dieses Dienstnehmers entfallenden Dienstgeberbeitrages abzusehen, wenn der ausländische Staat zur Zahlung der Familienbeihilfe verpflichtet ist.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

§ 2 Abs. 1 lit. d:

(1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a)
- b)
- c)
- d) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten.

§ 5 Abs. 3:

(3) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, denen Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist.

§ 6 Abs. 1:

(1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) ihnen nicht Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.

§ 6 Abs. 2:

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder

§ 2 Abs. 1 lit. d:

(1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a)
- b)
- c)

n e u

§ 5 Abs. 3:

(3) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die verheiratet sind.

§ 6 Abs. 1:

(1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) sie nicht verheiratet sind und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.

§ 6 Abs. 2:

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden.

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

- c) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden.

n e u

§ 8 Abs. 1 bis 3:

(1) Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 000 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.

§ 12 Abs. 3:

(3) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung gemäß Abs. 2 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so sind die aus Gründen des Alters oder einer erheblichen Behinderung vorgesehenen Erhöhungen den Kindern zuzurechnen, für welche die Erhöhungen gewährt werden.

§ 42 a:

Das Bundesministerium für Finanzen kann die Arbeitslöhne bestimmter Dienstnehmer von der Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausnehmen, wenn die Dienstnehmer von einem Dienstgeber im Ausland zur Dienstleistung in das Inland entsendet wurden oder die Dienstnehmer von einem Dienstgeber im Inland zur Dienstleistung in das Ausland entsendet wurden und die Dienstnehmer vom Anspruch auf die Familienbeihilfe gemäß § 4 ausgeschlossen sind.

§ 8 Abs. 1 bis 3:

(1) Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	910 S,
für zwei Kinder monatlich	1 860 S,
für drei Kinder monatlich	2 930 S,
für vier Kinder monatlich	3 900 S,
für jedes weitere Kind monatlich	1 010 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 910 S.

§ 12 Abs. 3:

(3) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung gemäß Abs. 2 nicht auf die gesamte, dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil derart zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag an Familienbeihilfe durch die Anzahl der Kinder, für die ihm Familienbeihilfe gewährt wird, geteilt wird. § 204 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Die gemäß § 8 Abs. 4 für ein erheblich behindertes Kind gewährte Erhöhung ist vor der Teilung auszuscheiden und zur Gänze der Person auszuscheiden, der die Familienbeihilfe für dieses Kind auszuscheiden ist.

§ 42 a:

n e u